

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willy-Brandt-Straße 5

38226 Salzgitter

Ihre Nachricht: SE 6.1-9A/65221000 2-2019#0001

Mein Zeichen: 9A 9160/2-759

Datum: 16.05.2019

TEL +49 030 18767676

FAX +49 030 18767676

✉ ke5@bfe.bund.de

📧 info@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 03 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Luftfeuchte Sammler“ (STS-PA-LF-001), Stand vom 05.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.02.2019 /1/ erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

Hiermit stimme ich der Anwendung der Revision 03 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Luftfeuchte Sammler“ (STS-PA-LF-001(vi)), Stand vom 05.12.2018 /4/, unter Berücksichtigung der Grüneinträge auf Blatt 2b und Blatt 4 zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE/SE 6.1, Az. SE 6.1 - 9A/65221000 2 - 2019#0001, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 001/2019, vom 26.02.2019, nebst Anlagen /2, 3, 4/, eingegangen bei KE 5 am 27.02.2019.
- /2/ BGE/avP Asse, Mitteilung zur Änderung; Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Luftfeuchte Sammler“ (STS-PA-LF-001), Stand 19.10.2012, BGE-KZL 9A / 65221000 / / / / DA / AY / 1445 / 00, Stand vom 06.02.2019, vorgelegt mit /1/.



Seite 2 zum Bescheid BfE-KE5 9A 9160/2-759 vom 16.05.2019

- /3/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Luftfeuchte Sammler“ (STS-PA-LF-001), Stand 19.10.2012, BGE-KZL 9A / 65221000 // // DA / BE / 2153 / 00, Stand vom 03.01.2019, vorgelegt mit /1/.
- /4/ BGE, Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Luftfeuchte Sammler“ (STS-PA-LF-001 (vi)), BGE-KZL 9A / 65280000 // // L / TF / 0009 / 03, Stand vom 05.12.2018, vorgelegt mit /1/.
- /5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- /6/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- /7/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanleitung QMV 04.3 (BfS-KZL 9X / 115200 / CA / JH / 0036 / 02), Stand vom 11.08.2014.
- /8/ BGE, „Prüfhandbuch (PHB) für die in der Schachtanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte“, BGE-KZL 9A / 65000000 // // L / E / 0002 / 06, Stand vom 02.07.2018.
- /9/ ESN Sicherheit und Zertifizierung, Stellungnahme zur Prüfanweisung STS-PA-LF-001 (vi), ESNSZ-2019-2463, vom 24.04.2019.

II. Begründung

Die Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Luftfeuchte Sammler“ (STS-PA-LF-001 (vi)) /4/ wurde mir in der Revision 03 mit Stand vom 05.12.2018 mit dem Antrag /1/ zur Zustimmung vorgelegt. Die Prüfanweisung soll revidiert werden. Gemäß Auflage 27 der Strahlenschutzgenehmigung /5/ bedürfen Änderungen am Prüfhandbuch /8/ der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt



Seite 3 zum Bescheid BfE-KE5 9A 9160/2-759 vom 16.05.2019

diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Die Prüfanweisungen sind Bestandteil des Prüfhandbuchs.

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /7/.

Meine Prüfung ergab, dass der Prüfanweisung mit den Grüneinträgen zugestimmt werden kann, siehe auch die Stellungnahme meines Sachverständigen /9/.

Das testierte Original erhält BGE zur weiteren Verwendung zurück.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 11513 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag